



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Susanne Gerlach, Tel. 171434

TOP: Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO		
Beschlussvorlage Nr. 042/2020		
Produkt: 01.08.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen		
Beratungsfolge Hauptausschuss	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 25.05.2020

Finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv			
		einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen			
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)			
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen			
Sonstige Erträge/Einzahlungen			
Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen sind detailliert in der Begründung und in den beigefügten Anlagen dargestellt.			
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?			
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto:		<input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:	
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:			
Einmalig:	/	/	
Laufend:	/	/	
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: § 22 KomHVO in Verbindung mit der Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO vom 10.02.2014			

Beschlussvorschlag:

Die Übertragungen von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 22 KomHVO mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan 2020 werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Eine entsprechende Regelung in Form einer Dienstanweisung hat der Bürgermeister nach Zustimmung des Rates (siehe hierzu Sitzungsdrucksache Nr. 228/2013) mit Datum vom 10.02.2014 erlassen.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen beeinflusst das Rechnungsergebnis des neuen Haushaltsjahres.

Dem Rat ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des neuen Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Als Anlage sind dieser Vorlage zwei Übersichten der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen der Fachdienste beigefügt. Die erste Übersicht enthält die Übertragungen für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit und die zweite Übersicht die für den Bereich der Investitionstätigkeit. Zusammengefasst ergeben sich folgende Beträge:

	Ermächtigungs- übertragungen 2019/2020	Vorjahreswerte zum Vergleich
Aufwendungen	3.440.359,02 €	4.667.232,04 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.222.071,91 €	4.627.552,70 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.779.249,91 €	18.553.234,81 €

Während die Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich geringer ausfallen als im Vorjahr, sind die Ermächtigungsübertragungen für Investitionen gegenüber dem Vorjahr erneut deutlich angestiegen. Eine große Zahl von Projekten konnte bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 nicht abgeschlossen werden, sodass die entsprechenden Haushaltsermächtigungen in das neue Haushaltsjahr übertragen werden.

Die im Haushaltsplan 2020 enthaltenen Aufwendungen erhöhen sich von 250,5 Mio. € auf 253,9 Mio. €. Der veranschlagte Fehlbedarf steigt um 3,4 Mio. € auf 6,4 Mio. €. Eine entsprechende Entlastung ergibt sich im Jahresergebnis 2019.

Die für 2020 geplanten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nehmen von rd. 229,5 Mio. € auf rd. 233,7 Mio. € zu. Die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich von 27,1 Mio. € auf 47,8 Mio. €.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten gilt gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2019 in Höhe von rd. 4,7 Mio. € wird in das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Die für 2020 geplante Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln verschlechtert sich durch die Ermächtigungsübertragungen um 20,3 Mio. €.

Lüdenscheid, den 07.05.2020

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer